

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
und  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

---

## **Gemeinsame Verwaltungsvorschrift über die Zusammensetzung und die Arbeit der Straßenverkehrs-Unfallkommission für das Land Berlin**

Bekanntmachung vom 27. Juli 2017

UVK IV D 113

Telefon: 9025-1714 oder 9025-0, intern 925-1714

InnDS III B 34

Telefon: 90223-2316 oder 90223-0, intern 9223-2316

Inhaltsverzeichnis

I - Rechtsgrundlage und Ziele

II - Straßenverkehrs-Unfallkommission

1 - Bildung und Zusammensetzung

2 - Aufgaben

III - Datengewinnung, Datenübermittlung und Voruntersuchungen

1 - Zuständigkeiten

2 - Identifikation von Unfallhäufungen

3 - Meldung der Unfallhäufungen und der erfassten Unfalldaten

4 - Rangfolge

5 - Ergänzende Untersuchungen

IV - Sitzungen der Straßenverkehrs-Unfallkommission

1 - Sitzungshäufigkeit

2 - Vorbereitung

3 - Protokollführung

V - Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

1 - Art der Maßnahmen

2 - Controlling

3 - Wirkungsanalyse

4 - Berichtspflicht

VI - Finanzierung

VII - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b) und c) AZG wird bestimmt:

### **I - Rechtsgrundlage und Ziele**

Rechtsgrundlage für die Arbeit der Straßenverkehrs-Unfallkommission ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu § 44 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Nach Nummer I haben Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei eng zusammen zu arbeiten, um zu ermitteln, wo sich Unfälle häufen, deren Ursachen zu ergründen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unfallbegünstigende Faktoren zu beseitigen. Hierzu sind Unfallkommissionen einzurichten und deren Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten zu regeln.

## II - Straßenverkehrs-Unfallkommission

### 1 - Bildung und Zusammensetzung

(1) Die Straßenverkehrs-Unfallkommission ist der Verkehrslenkung Berlin (VLB) zugeordnet, der auch die Geschäftsführung obliegt.

(2) Die Straßenverkehrs-Unfallkommission setzt sich aus Vertretern

- a) der zentralen Straßenverkehrsbehörde bei der VLB,
- b) der Polizei und
- c) der Straßenbaubehörden (Bezirksämter, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz für BAB) zusammen.

(3) Die Straßenbaubehörden der Bezirksämter haben sich auf insgesamt zwei ständige Mitglieder zu verständigen. Fallen zu untersuchende Unfalldhäufungen in den Zuständigkeitsbereich von nicht ständig teilnehmenden Straßenbaubehörden der Bezirksämter, so sind die entsprechenden Vertreter hinzuzuziehen.

(4) Die Straßenverkehrs-Unfallkommission kann Fachleute weiterer Behörden in ihre Tätigkeit einbeziehen.

### 2 - Aufgaben

(1) Die Straßenverkehrs-Unfallkommission muss Unfalldhäufungen erkennen und örtliche Unfalluntersuchungen durchführen. Sie hat behördenübergreifend bauliche oder verkehrsregelnde Maßnahmen zur Beseitigung von Unfalldhäufungen zu beschließen (weiter siehe V.1).

(2) Die Ausführung der Maßnahmen obliegt den in der Straßenverkehrs-Unfallkommission vertretenen Behörden in eigener Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Verbesserungsmaßnahmen so schnell wie möglich ausgeführt werden (weiter siehe V.2).

(3) Die Straßenverkehrs-Unfallkommission hat die Umsetzung und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sowie den Stand der weiteren Unfallentwicklung regelmäßig zu überprüfen.

## III - Datengewinnung, Datenübermittlung und Voruntersuchungen

### 1 - Zuständigkeiten

Die durch die Polizei Berlin nach dem Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (StVUStatG) aufgenommenen und nach den Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme registrierten Verkehrsunfälle sind von der Polizei statistisch zu erfassen, aufzubereiten und nach Maßgabe der Nummer 4 auszuwerten.

### 2 - Identifikation von Unfalldhäufungen

Die Analyse der erfassten Verkehrsunfalldaten dient zur Identifikation von Unfalldhäufungen und stellt eine differenzierte Untersuchung in Abhängigkeit von der Art und Schwere der Unfälle dar. Sie ist auf der Grundlage des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegebenen „Merkblatt zur örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen“ (M Uko, Ausgabe 2012), unter Berücksichtigung der speziellen Belange Berlins vorzunehmen.

### 3 - Meldung der Unfalldhäufungen und der erfassten Unfalldaten

Die nach diesem Merkblatt festgestellten Unfalldhäufungen sind getrennt nach Personenschäden und gleichartigen Verkehrsunfällen zu erfassen und der Straßenverkehrs-Unfallkommission ebenso wie die erfassten Unfalldaten - und zwar auch unabhängig voneinander - jederzeit auf Anforderung auch in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen.

### 4 - Rangfolgen

Für die nach Nummer 5 angeforderten Unfalldhäufungen sind von der Straßenverkehrs-Unfallkommission Rangfolgen zu bilden.

### 5 - Ergänzende Untersuchungen

Soweit erforderlich, können ergänzende Untersuchungen, wie zum Beispiel Verkehrszählungen, Geschwindigkeits- und Griffigkeitsmessungen, durchgeführt werden. Diese erfolgen im Rahmen der Zuständigkeiten und Möglichkeiten der in der Straßenverkehrs-Unfallkommission vertretenen Behörden im Wege gegenseitiger Unterstützung.

## IV - Sitzungen der Straßenverkehrs-Unfallkommission

### 1 - Sitzungshäufigkeit

- (1) Die Straßenverkehrs-Unfallkommission führt jährlich mindestens fünf Sitzungen durch. Im Bedarfsfall sind weitere Sitzungen einzuberufen.
- (2) Die VLB hat die Teilnehmer rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen.

### 2 - Vorbereitung

(1) Die VLB hat den Mitgliedern der Straßenverkehrs-Unfallkommission mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen das erforderliche Informationsmaterial, wie zum Beispiel Unfallauswertungen der Polizei für die zurückliegenden drei Jahre unter besonderer Berücksichtigung der Unfälle von Radfahrern und Fußgängern, aktuelle Verkehrszählungen, LSA-Lagepläne etc., zu übersenden.

(2) Zu jeder Sitzung weiter benötigte Unterlagen, wie zum Beispiel

- a) Übersichtspläne der relevanten Strecken und Knotenpunkte,
- b) Lagepläne der Unfallstellen,
- c) Bild- oder Videoaufnahmen der Unfallstellen,
- d) Unterlagen über bereits durchgeführte Maßnahmen,

sind durch die in der Straßenverkehrs-Unfallkommission vertretenen Behörden auf rechtzeitige Anforderung von der VLB vorzubereiten und von der VLB zur Verfügung zu stellen.

### 3 - Protokollführung

Die Ergebnisse einer jeden Sitzung sind durch die VLB zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern der Straßenverkehrs-Unfallkommission zeitnah zu übersenden.

## V - Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

### 1 - Art der Maßnahmen

(1) Entsprechend den Ergebnissen der Unfallauswertung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Diese können

- a) in der Anordnung zur Aufstellung oder Entfernung von Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen liegen,
- b) Verkehrssteuerungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen,
- c) straßenbauliche Maßnahmen und/oder
- d) Verkehrsüberwachungsmaßnahmen durch den Polizeivollzugsdienst sein.

(2) Dabei kommen sowohl Sofortmaßnahmen als auch längerfristige Maßnahmen in Betracht. Keinesfalls dürfen jedoch notwendig erkannte längerfristige Maßnahmen unterbleiben, weil zunächst Sofortmaßnahmen ausgeführt wurden; auch dürfen keine Sofortmaßnahmen zugunsten einer bereits geplanten längerfristigen Maßnahme entfallen.

### 2 - Controlling

Die in der Straßenverkehrs-Unfallkommission vertretenen Behörden setzen sich gegenseitig über den Stand der Realisierung der Maßnahmen fortlaufend in Kenntnis. Beschlossene Maßnahmen, die nicht gemäß den zeitlichen Umsetzungsvorschlägen verwirklicht werden können, sind der Straßenverkehrs-Unfallkommission unter Angabe der wesentlichen Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Zeitverzögerung mitzuteilen.

### 3 - Wirkungsanalyse

(1) Es ist Aufgabe der Polizei, die Entwicklung des Verkehrsunfallgeschehens mit Hilfe von Vorher-/Nachher-Vergleichen zu untersuchen. Die Ergebnisse sind unverzüglich der Straßenverkehrs-Unfallkommission zuzuleiten und von dieser hinsichtlich der Wirkung und Eignung der Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu überprüfen.

(2) Konnten durch die getroffenen Maßnahmen die Unfallhäufungen nicht beseitigt werden, sind von der Straßenverkehrs-Unfallkommission weitergehende beziehungsweise andere Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen.

## 4 - Berichtspflicht

(1) Die VLB hat regelmäßig die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung über die Unfallhäufungen sowie über die getroffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit zu unterrichten. Sie hat der für das Verkehrswesen zuständigen Senatsverwaltung mit den Mitgliedern der Straßenverkehrs-Unfallkommission abgestimmte Presseerklärungen vorzubereiten.

(2) Für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr hat die VLB bis zum 31. März des Folgejahres einen mit den Mitgliedern der Straßenverkehrs-Unfallkommission abgestimmten Tätigkeitsbericht sowohl der für das Verkehrswesen als auch der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.

## VI - Finanzierung

(1) Die erforderlichen Personal- und Sachausgaben für Vorbereitungs- oder Begleitmaßnahmen für die Straßenverkehrs-Unfallkommission werden durch die in dieser Kommission vertretenen Behörden getragen.

(2) Die Finanzierung der beschlossenen Sofort- oder sonst notwendigen Maßnahmen erfolgt grundsätzlich durch die Baulastträger im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

(3) Die VLB kann im Rahmen verfügbarer Mittel für die Durchführung einzelner Maßnahmen nach Nummer V.1 auf Antrag Haushaltsmittel aus Kapitel 12 71, Titel 521 21 - auch im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung - zur Verfügung stellen.

## VII - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 11. August 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 11. August 2022 außer Kraft.

## Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

---

### Antrag nach § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Bekanntmachung vom 2. August 2017

WiEnBe IV A

Telefon: 9013-8486/7514 oder 9013-0, intern 913-8486/7514

Die **Vattenfall Europe Wärme AG**, Sellerstraße 16, 13353 Berlin, beantragt eine Bescheinigung von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Fernwärmeverorgungsleitungen nebst Anlagen auf den Grundstücken:

- **Gemarkung Köpenick: Flur 461, Flurstück 272**
- **Gemarkung Lichtenberg: Flur 411, Flurstück 50**

Die Anträge einschließlich entsprechender Lagepläne können in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV A, Zimmer 108, 1. Etage, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (030 9013-8486/7514) Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 SachenR-DV.

Widersprüche können bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - IV A 25 - **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung** durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung eingelegt werden. Da die Dienstbarkeit per Gesetz entstanden ist, kann der Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Dienstbarkeit besteht.

### Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900)